

und den sonstigen Nebenverbindlichkeiten

bis zum Höchstbetrage von

die Einverleibung des Pfandrechtes in der Rangordnung vom

31. 7. 1839 fol. 1

auf den dem

Erben Pöhl beim Angerhofen
in Felder

gehörenden, in dieser Einlage vorkommenden Grundbuchskörper bewilligt

Hiebei ist anzumerken, daß die Einl.=Zl.

als Haupteinlage und die Einl.=

Zl.

als Nebeneinlage dienen.

Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Gesch.-Zl. 18/18

Anmeldung eines Pfandrechtes im Richtigstellungsverfahren.

Beschluß.

Infolge der Anmeldung vom 30.11.1918

Gesch.-Zl. 18/18

wird auf Grund der

vom 31.7.1879

Fol. 261, G. L. A. vom

31.3.1871

Fol. 133

und

regulativen

Grund-

besitzverordnungen

der

Landesregierung

in

Vertrag

1880

Fol. 207

und

regulativen

Grund-

besitzverordnungen

der

Landesregierung

in

Vertrag

im Blatte „Alte Lasten“ der Einl.-Zl. 20 II

Kat.-Gem. Telfer

für die

Forderung der

Telfer

im Betrage von

800 K-

samt

4

% Zinsen